

21. 1. Kann im Gebiet des gemeinen Rechts der Straßenanlieger Entschädigung für Beeinträchtigung seines Grundstücks durch Straßenveränderung verlangen und in welchem Umfang?

2. Zur Frage des Verschuldens und der Haftung für Wasserschäden infolge von Straßenveränderungsarbeiten, die eine Landesbaubehörde im Auftrag eines Kreises vornimmt.

Einl. z. Preuß. WR. §§ 74, 75; BGB. §§ 907, 823, 831; Preuß. Wassergesetz vom 7. April 1913 (GS. S. 53) § 197.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 13. Juli 1934 i. S. B. (RL) w. Landkreis F. (Westl.). VII 33/34.

I. Landgericht Verden.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger ist Eigentümer von Grundstücken in der Gemarkung A. an der Aller, auf denen er die Landwirtschaft betreibt. Außerdem unterhält er in seinem Wohnhause eine Gastwirtschaft. Dieses Hausgrundstück liegt in der geschlossenen Ortschaft A. an der dem Beklagten gehörenden Kreisstraße von A. nach B. Die Kreisstraße führt jetzt in einiger Entfernung vom Hause des Klägers auf einer Brücke über die Aller. Früher lag die Brücke mit ihrer Fahrbahn in der Ebene des an den Fluß angrenzenden Ufergeländes. Zu ihr führte unmittelbar an dem Wohn- und Gasthause des Klägers vorbei die genannte Straße. Vor einigen Jahren wurde auf Veranlassung der Wasserbauverwaltung zum Ersatz dieser Brücke eine neue Brücke eine kurze Strecke oberhalb der alten aufgeführt. Diese wurde mit Rücksicht auf die Allerschiffahrt höher gelegt. Dementsprechend wurde die Kreisstraße um ein entsprechendes Stück von dem Hausgrundstück des Klägers weg auf eine zu der neuen Brücke schräg ansteigende Rampe verlegt. Der alte, eben an dem Hausgrundstück des Klägers vorüberführende Weg blieb, soweit er nicht durch die Anfüllung für die Rampe in Anspruch genommen worden ist, in seinem früheren Zustande bestehen. Während er aber bisher eine Breite von insgesamt 15 m hatte, ist er seitdem vor dem Hause des Klägers bis zum Fuße der Böschung der Rampe nur noch 4 m breit. Er findet jetzt an der Aller unweit des Hauses des Klägers sein Ende.

Durch diese Veränderung der Straße vor seinem Wohnhause will der Kläger erheblichen Schaden erlitten haben. Es soll ihm nach seinen Angaben unmöglich sein, mit seinem Ackerwagen, wie früher, auf sein Hausgrundstück zu fahren. Außerdem soll seine Gastwirtschaft, in der früher die Insassen der die Kreisstraße von und nach R. benutzenden Fahrzeuge lebhaft verkehrt hätten, gänzlich von dieser Straße abgedrängt sein, sodaß der Verkehr in ihr erheblich zurückgegangen sei. Endlich soll der Wert seines Hauses und Grundstücks durch die Errichtung der Rampe erheblich gelitten haben. Der Kläger hält den verklagten Kreis zum Schadenersatz für verpflichtet, weil er die Straße vor dem Hause des Klägers in der angegebenen Weise zu dessen Nachteil geändert habe. In der Berufungsinstanz hat er weiter vorgetragen, er sei auch dadurch geschädigt, daß die Anlegung der Rampe den Abfluß des Regenwassers zu Ungunsten seines Hausgrundstücks beeinflusst habe, sodaß dieses nunmehr durchfeuchtet werde. Auch hierauf führt er die Entwertung seines Anwesens zum Teil zurück.

Landgericht und Oberlandesgericht haben den Kläger mit seinen Ansprüchen abgewiesen. Gleich dem Landgericht ist das Oberlandesgericht der Auffassung, daß weder Reichs- noch Landesrecht dem Kläger einen Entschädigungsanspruch für die von ihm schon in erster Instanz geltend gemachten Schäden gewähre. Aus der Verletzung eines Anliegerrechts insbesondere könne der Kläger keine Schadenersatzansprüche herleiten, da im gemeinen Recht, das als Landesrecht hier anzuwenden sei, ein Anliegerrecht, das verletzt sein könnte, nicht anerkannt sei. Auch aus dem Wegegesetz für die Provinz Hannover stehe dem Kläger kein Entschädigungsanspruch zu, weil es für ihn an der hierfür erforderlichen Voraussetzung einer „rechtsbegründeten Wegeverbindung“ fehle. Aus § 907 BGB. könne der Kläger Ansprüche nur herleiten, soweit Wasser von der Rampe auf sein Grundstück bringe. Solche Ansprüche könnten aber nur die Beseitigung dieses Zustandes zum Gegenstand haben, nicht den vom Kläger allein erhobenen Schadenersatzanspruch. Ein solcher könne vielmehr nur auf unerlaubte Handlung (§§ 823 f. g. BGB.) gegründet werden; insoweit fehle es aber an einem für den Schaden ursächlichen Verschulden des Beklagten.

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

1. Soweit das Oberlandesgericht Ansprüche des Klägers, die aus dem preussischen Enteignungsgesetz herzuleiten wären, verneint, sind seine Ausführungen ebensowenig rechtlich zu beanstanden, wie diejenigen, wonach es Ansprüche aus dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 907 BGB. für unbegründet hält; bei diesem allerdings abgesehen von den Schäden, die durch Wassereinflüsse entstanden sein sollen und auf die unten (zu 2) zurückzukommen sein wird. Desgleichen ist den Ausführungen des Berufungsgerichts beizutreten, mit denen es die unmittelbare Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 74, 75 Einl. z. Preuß. WR. verneint. Denn wenn auch die Anwendung der Grundsätze über den Aufopferungsanspruch nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht auf das Gebiet beschränkt ist, in dem das Allgemeine Landrecht als Landesrecht teilweise fortgilt, wenn sie vielmehr im gesamten Rechtsgebiet des Preussischen Staats Anwendung zu finden haben, so fehlt es für ihre Anwendung im vorliegenden Fall, wie zu zeigen sein wird, an dem Erfordernis der „Aufopferung“ eines subjektiven Rechtes zu Gunsten eines Dritten (vgl. RGZ. Bd. 109 S. 319, Bd. 111 S. 130, Bd. 129 S. 148, Bd. 135 S. 308, Bd. 137 S. 167 oben), sodas dahingestellt bleiben kann, ob sich rechtmäßige schuldlose Eingriffe der öffentlichen Gewalt heute lediglich nach Art. 153 WRV., §§ 21, 70 Pol.Verm.Ges. und anderen Sondergesetzen (insbesondere Notverordnungen) regeln, wie von Bohlen in JW. 1933 S. 2251 f. (S. 2253 unter II) annimmt.

Freilich hat für das Gebiet des Preussischen Allgemeinen Landrechts ebenso wie für das Gebiet des rheinisch-französischen Rechts das Reichsgericht nach anfänglichem Schwanken seit langem anerkannt, daß ein auf stillschweigendem Vertrag zwischen Anlieger und Gemeinde beruhendes wohlerworbenes Recht des Anliegers auf den dauernden Genus der ihm in Aussicht gestellten Straßennutzung bestehe, welches zwar nicht mehr (wie früher) als Grundgerechtigkeit angesehen werden könne (vgl. RGZ. Bd. 70 S. 79), aber doch privatrechtlicher, dinglicher Natur sei und dem Vermögensrecht angehöre. Soweit es auf Vertrag beruhe (was teilweise dahingestellt gelassen wurde; es könne auch unmittelbar aus dem Gesetz abgeleitet werden, vgl. u. a. Turnau-Förster Liegenschaftsrecht 3. Aufl. Bd. 1 S. 577 f.; Loebell in Gruch. Bd. 41

§. 1 flg., §. 46 flg.; Bering das. Bd. 44 S. 394; Kraft das. Bd. 60 S. 292 Bem. 33; Küster ebenda Bd. 48 S. 745; Dernburg, Bürgerl. Recht 1908 Bd. 3 § 70 S. 237 flg.), seien dafür die Formen des öffentlichen Landesrechts maßgebend (RGZ. Bd. 70 S. 81). An dieser Auffassung hat das Reichsgericht für das preussische und rheinische Recht in zahlreichen Urteilen festgehalten (vgl. RGZ. Bd. 7 S. 213, Bd. 10 S. 272, Bd. 24 S. 247, Bd. 36 S. 272, Bd. 44 S. 282, Bd. 56 S. 101, Bd. 62 S. 89, Bd. 66 S. 340, Bd. 78 S. 342; Urt. vom 18. April 1899 V 324/98; Recht 1911 Nr. 472; Gruch. Bd. 44 S. 970; JW. 1903 S. 275 Nr. 18).

Aber für das gemeine Recht, das in dem hier in Frage kommenden Gebiet der Provinz Hannover nach der insoweit nicht revidiblen Auslegung hannoverschen Landesrechts durch das Berufungsgericht gemäß Urt. 109, 113, 124 C.G.z. BGB. gilt, hat das Reichsgericht die Bildung eines solchen Anliegerrechts verneint (vgl. RGZ. Bd. 3 S. 171, Bd. 6 S. 159, Bd. 21 S. 194; bei Eger Bd. 3 S. 438; JW. 1889 S. 209 Nr. 19 und 1898 S. 441 Nr. 23; Bah. J. f. Rechtspf. 1908 S. 123; Urteile vom 24. Februar 1899 III 327/98 und vom 30. April 1902 V 52/02; die hier entscheidenden Stellen des letzten Urteils sind in RGZ. Bd. 51 S. 251 nicht abgedruckt; Teilabdrücke dieses Urteils finden sich in SeuffArch. Bd. 58 Nr. 140 und in JW. 1902 S. 319 Nr. 41). Aus der oben erwähnten Rechtsprechung des Reichsgerichts, welche die Anwendung der Grundsätze der §§ 74, 75 Einl. z. Preuß. WR. nicht auf das Gültigkeitsgebiet dieses Rechtes beschränkt, kann nun nicht gefolgert werden, daß auch die Frage, ob ein subjektives Recht, das den Gegenstand der Aufopferung gebildet haben könnte, überhaupt zur Entstehung gelangt ist, unabhängig von den hierfür maßgebenden landesgesetzlichen Bestimmungen nach dem Allgemeinen Landrecht zu beantworten sei. Vielmehr ist für diese Frage lediglich das Recht anzuwenden, das in dem betreffenden Gebiet des Staates Preußen gilt; und das ist nach der insoweit der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogenen Auslegung, die das Berufungsgericht dem Landesrecht, insbesondere dem hannoverschen Wegegesetz vom 28. Juli 1851/24. Mai 1894 (hier dessen § 21 Abs. 2) gegeben hat, das gemeine Recht. Für dieses Rechtsgebiet ist aber in den erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts die Annahme abgelehnt worden, es sei für den Anlieger ein subjektives Recht des Inhalts entstanden, daß die Straße,

an die er sein Haus gebaut hat, überhaupt oder unverändert fortbestehe.

Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Rechtsprechung auch heute noch beizutreten wäre. Denn aus ihr ist für den hier streitigen Fall nichts zu entnehmen zur Beantwortung der Frage, ob dem Anlieger im Falle der Veränderung oder Aufhebung der öffentlichen Ortsstraße, an die er sein Hausgrundstück im Vertrauen auf den Fortbestand dieser Straße gebaut hat, keinerlei wie immer gearteter Anspruch zustehe. Zwar ist, wie nicht zu verkennen ist, zum Teil in den erwähnten Urteilen ein solcher Anspruch verneint worden; aber das ist dort lediglich geschehen, weil kein subjektiver Rechtsanspruch des Anliegers auf den unveränderten Fortbestand der Straße entstanden sei, und dies wieder wurde daraus hergeleitet, daß der Anlieger der Beseitigung oder Veränderung der Straße nicht widersprechen könne. Ob diese Erwägung folgerichtig überhaupt geeignet ist, jeden Entschädigungsanspruch auszuschließen, kann dahinstehen; denn jedenfalls kann sie, wie zu zeigen sein wird, den heute zum Allgemeingut gewordenen Grundsätzen der Billigkeit gegenüber nicht mehr durchgreifen.

Ob nach gemeinem Recht eine Pflicht des Staates zum Schadensersatz dann bestehe, wenn der Eingriff weder widerrechtlich noch schuldhaft ist, war früher bestritten. Meyer-Anschütz (Deutsches Staatsrecht 7. Aufl. S. 970 und Anm. 5 mit Lit.-Nachweisen) und ein „Erkenntnis“ der Juristenfakultät Jena vom Juni 1879 (Seuff-Arch. Bd. 37 Nr. 224) hatten das, wo positive Bestimmungen fehlten, noch verneint. Der Gedanke des „Aufopferungsanspruchs“ war der gemeinrechtlichen Auffassung und damit Rechtsprechung zunächst fremd. Er hat sich aber allmählich durchgesetzt (vgl. Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 6. Juni 1921 in SeuffArch. Bd. 77, Nr. 27 S. 50 mit Nachw. aus dem Schrifttum und der Rechtsprechung; dazu weiter: Dernburg Pandekten § 72; Regelesberger Pandekten § 113 Nr. VII u. bes. D. Mayer Deutsches Verwaltungsrecht 2. Aufl. Bd. 2 S. 516, 525, 537, 547 ffg.; ferner RGZ. Bd. 12 S. 3, Bd. 16 S. 161, Bd. 41 S. 193, Bd. 49 S. 252, Bd. 72 S. 89, Bd. 94 S. 71). Der heute — vgl. Lehmann in Fherings Jahrb. Bd. 13 S. 215 ffg. — herrschenden Anschauung kann jene alte Rechtsprechung jedenfalls nicht auf dem hier in Betracht kommenden Gebiet genügen (vgl. Bering Die Rechte an öffentlichen Wegen 1894 S. 67; Meis-

ner-Stern Preuß. Nachbarrecht S. 207 Anm. 5 und S. 208; Koffka Kommentar zum Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum 2. Aufl. 1913 S. 44; Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 14. Juni 1932 4. U 144/32). Schon in dem Urteil des I. Zivilsenats vom 28. September 1921 (RGZ. Bd. 102 S. 390 [391]) ist für einen im Patentgesetz nicht geregelten Fall aus Gründen der Billigkeit in entsprechender Anwendung der allgemeinen Grundsätze des § 75 Einl. z. WGR. ausgesprochen worden, daß in dem Maße, in welchem jemand seine privaten Rechte dem allgemeinen Wohle aufzuopfern habe, er zu entschädigen sei. Und in RGZ. Bd. 130 S. 98 hat der erkennende Senat allgemein dem Grundsatz Ausdruck gegeben, daß auf öffentlich-rechtlichem Gebiet auch ohne privatrechtlichen Vertrag schuldrechtliche Verpflichtungen entstehen können, die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu behandeln sind; zu ihnen gehöre die Pflicht, bei öffentlich-rechtlichen Verwaltungsmaßnahmen dem Schutze der davon Betroffenen Rechnung zu tragen. Auch im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Grenzfrage des öffentlichen und des privaten Rechtes (vgl. Loebell in Gruch. Bd. 41 S. 47). Auf diesem Gebiet vor allem ist die Gleichstellung der Volksgenossen vor dem Gesetz in besonderem Maße ein Gebot geläuterter Rechtsanschauung, und es geht nicht an, einen Volksgenossen innerhalb desselben Landes um deswillen schlechter zu stellen, weil er den Schaden im Gebiet des gemeinen Rechtes erlitten hat und nicht im Gebiet des Preussischen Allg. Landrechts oder des rheinisch-französischen Rechtes. Damit ist der Inhalt und, wie noch zu zeigen sein wird, auch der Umfang der Ansprüche gekennzeichnet, die dem Kläger zustehen können. Sie können, das braucht nicht betont zu werden, im Rahmen des privaten Rechtes niemals auf die Unterlassung des Eingriffs gerichtet sein. Sie können aber auch nicht weiter reichen, als sie reichen würden, wenn der Eingriff nicht im Gebiete des gemeinen Rechtes, sondern in einem der sonstigen Rechtsgebiete des Landes Preußen erfolgt wäre.

In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zwischen den übrigen Rechtsgebieten in Preußen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist, der Natur des Anliegerrechtes entsprechend, von vornherein auf eine Einengung und Umgrenzung des Anliegerrechtes gerichtet gewesen. Eine große Anzahl von Urteilen des Reichsgerichts befaßt

sich damit (vgl. u. a. Eger Bd. 22 S. 158, Bd. 25 S. 311 Nr. 248, Bd. 26 S. 313; RWZ. Bd. 25 S. 246, Bd. 37 S. 252, Bd. 44 S. 285, Bd. 56 S. 101, Bd. 62 S. 89, Bd. 66 S. 343/344; bei Gruch. Bd. 29 S. 676, Bd. 31 S. 930 [932], Bd. 36 S. 683, Bd. 40 S. 623, Bd. 43 S. 945 und S. 950, Bd. 44 S. 973, 975, Bd. 52 S. 703; das Urteil in PrVerwBl. Bd. 11 S. 163; ferner JW. 1889 S. 314 Nr. 42 und S. 217 Nr. 46; vgl. weiter Gernershausen-Sehdel Wegerecht und Wegeverwaltung in Preußen, 1932, Bd. 1 S. 124). Das Ergebnis kann dahin zusammengefaßt werden, daß nur das Recht des Anliegers auf Erhaltung des Zugangs von und zu der Straße zu Fuß und zu Wagen und auf Erhaltung der Möglichkeit des Zutritts von Luft und Licht zu den an der Straße errichteten Gebäuden gewahrt bleiben muß, nicht aber ein Recht darauf besteht, daß die freie Entwicklung des Straßenverkehrs nicht gehemmt werde, sodaß z. B. etwa Ladenfenster eines Geschäftshauses von allen Seiten sichtbar bleiben müßten oder dergleichen; überhaupt besteht kein Recht darauf, daß ein, wenn auch eingerichteter und in Betrieb befindlicher Gewerbebetrieb nicht in seiner Ertragsfähigkeit beeinträchtigt werde. Auf das Fortbestehen solcher Vorteile, die über die oben erwähnte grundsätzliche Gewährleistung der Zugänglichkeit zu Fuß und zu Wagen, des Licht- und Luftzutritts hinaus gehen, hat der Anlieger kein Recht (vgl. auch das oben angeführte Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg in SeuffArch. Bd. 77 Nr. 27). Freilich ist dabei nicht ein „Normalhaus“ zugrundezulegen, das es nicht gibt, sondern das tatsächlich bestehende Haus in der Beschaffenheit, in der es an die vorhandene öffentliche Straße gebaut worden ist, und mit der Zweckbeschaffenheit, der es diene und dient. Soweit bei dieser Zweckbeschaffenheit die Möglichkeit des Verkehrs zu Fuß und zu Wagen (natürlich auch mit Kraftwagen) durch die Veränderung der Straße unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird, besteht also ein Entschädigungsanspruch. Der Kläger hat aber weit darüber hinausgehend für jede Schädigung seines Gewerbebetriebs Ersatz verlangt.

Hiernach kann es dahingestellt bleiben, ob nicht schon das preussische Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 die Rechtslage des Anliegers, wie sie sich nach der Auffassung jener Urteile des Reichsgerichts nach gemeinem Recht gestaltet, in der hier gekennzeichneten Hinsicht entscheidend beeinflusst hat (vgl. Bering bei Gruch. Bd. 44

§. 398flg.), wie denn auch die übrigen Rechtsbegründungen, die dem Straßenanliegerrecht gegeben werden, hier nicht weiter zu erörtern sind (vgl. u. a. Germershausen-Sehdela. a. D. Bd. 1 §. 116flg.; Meißner-Stern a. a. D. §. 207 Bem. 5; Bering Die Rechte an öffentlichen Wegen §. 59flg.).

Was nun in jenen, den übrigen preussischen Rechtsgebieten außerhalb des gemeinen Rechts entstammenden Entscheidungen für die Verletzung eines „Anliegerrechts“ gesagt ist, das muß nach dem Ausgeführten entsprechend gelten, wenn zwar ein solches subjektives Recht („Anliegerrecht“ als dingliches Recht) nach der Rechtslage nicht als entstanden angesehen werden kann, wenn aber die tatsächlichen Verhältnisse und die Belange der Beteiligten dieselben sind, die in jenen anderen Rechtsgebieten zur Annahme eines subjektiven bestimmten Rechts geführt haben.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß dem Kläger ein Entschädigungsanspruch insoweit nicht verjagt werden kann, als er der Verkehrsmöglichkeit derart beraubt oder darin beschränkt worden ist, daß bei Anwendung der für die übrigen Rechtsgebiete des preussischen Staats nach der oben erwähnten Rechtsprechung geltenden Grundsätze ein Anliegerrecht verletzt worden wäre. Das kann, nach dem bisherigen Vortrag des Klägers wenigstens, nur gelten für die Behauptung, er könne mit seinen Adertwagen nicht mehr wie früher auf sein Grundstück fahren. Es kann aber nicht in Betracht kommen, soweit der Kläger behauptet, der Verkehr in seiner Gastwirtschaft sei durch die Veränderung der Lage des Grundstücks beeinträchtigt worden, es sei denn insoweit, als etwa auch hier die erforderlichen Verkehrsmöglichkeiten für den Kläger selbst und für sein Hausgrundstück (mit Pferde- oder Kraftwagen, z. B. etwa mit Bierwagen) sollten beeinträchtigt worden sein. In dieser Hinsicht fehlen noch die erforderlichen Feststellungen, die auch die Frage umfassen müssen, ob das Haus des Klägers schon zu der Zeit, als es an die vorhandene Straße gebaut wurde, in der jetzigen Weise für den Betrieb einer Gastwirtschaft eingerichtet gewesen oder wann und unter welchen Umständen dies geschehen ist. Die Parteien haben zu diesen Fragen noch nicht Stellung genommen. Schon aus diesem Grund ist — (vgl. auch unten zu 4.) — die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz geboten.

2. Sie erweist sich aber noch aus einem weiteren Grund als erforderlich.

Das Berufungsgericht verneint Ansprüche des Klägers aus Schäden, die durch vermehrten Wasserzufluß infolge der Ausführung der gegenüber seinem Grundstück und der davor befindlichen Straße erhöhten Rampe entstanden sein könnten. Wohl schlage hier die Vorschrift des § 907 BGB. ein, aber diese gewähre dem Kläger nur den Anspruch auf Unterlassung weiterer Wasserzuführung; einen solchen habe er jedoch nicht erhoben. Einen Schadenserzatzanspruch könne er nur aus §§ 823 fgl. BGB. herleiten, insbesondere also aus § 823 Abs. 1 oder 2 BGB. In beiden Fällen müsse der Kläger Verschulden des Beklagten nachweisen; solches aber habe er nicht dargetan. Dies führt das Berufungsgericht im einzelnen aus. Seine Ausführungen hierzu sind aber nicht frei von Rechtsirrtum.

Das Recht des Eigentümers aus § 907 BGB. ist als dingliches aus dem Eigentum fließendes Recht als Recht im Sinn des § 823 Abs. 1 das. anzusehen; ferner ist die genannte Vorschrift auch ein Schutzgesetz im Sinne des Abs. 2 (RGZ. Bd. 51 S. 177). Dies ist nicht ohne Bedeutung für das Erfordernis des Verschuldens nach § 823 Abs. 2 BGB., bei dessen Erörterung der Berufungsrichter nur auf § 127 des preussischen Wassergesetzes abgestellt hat. . . (Es folgen Ausführungen über die Voraussehbarkeit des Eintritts von Wasserschäden; das Urteil schließt diese wie folgt:)

Zum mindesten gilt folgendes: nachdem eine objektiv rechtswidrige (§ 907 BGB., § 197 preuß. WasserG.) Beeinträchtigung von Rechten des Klägers teils festgestellt, teils zu unterstellen war und der eben erörterte vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt vorlag (Erkennbarkeit des vermehrten Wasserzuflusses von der Rampe her in der Richtung auf das Grundstück des Klägers, Nichtwissen, ob vorhandene Abzugsvorrichtungen dem genügen würden), hätte das Berufungsgericht zunächst von einem Verschulden des Beklagten ausgehen müssen, und zwar nach den Grundsätzen über den Beweis nach dem ersten Anschein, da es sich um einen typischen Geschehensablauf handelte.

Zu diesem Ergebnis gelangt man aber noch auf Grund einer weiteren rechtlichen Erwägung.

Der Verschuldensbegriff ist für die Anwendung des § 823 Abs. 2 BGB. ein anderer als für diejenige des § 823 Abs. 1 das. (vgl. RGZ. Komm. z. BGB. § 823 Bem. 16 Satz 2). Er erfordert nur die

Voraussehbarkeit, daß ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz eintreten könnte. Die Voraussehbarkeit des Erfolgs (einer schädigenden Wirkung und deren Verursachung durch bestimmtes Handeln oder Unterlassen) kommt hier nicht in Frage. Als Schutzgesetze kommen § 907 BGB. und § 197 preuß. WasserG. in Betracht. Auch insofern gestaltet sich die Beweislast für ein Verschulden anders, als das Berufungsgericht annimmt.

Weiter: nicht bloß die Unterlassung einer durch Polizeigesetz gebotenen Tätigkeit kehrt die Beweislast um. Auch die Herstellung eines objektiv widerrechtlichen, den Tatbestand der Verletzung eines Schutzgesetzes (hier § 907 BGB., § 197 preuß. WasserG.) begründenden Zustands schafft ein Beweiszeichen dafür, daß diese objektive Verletzung des Schutzgesetzes auch schuldhaft erfolgt sei. Mit anderen Worten wäre zu sagen: Hat der Beklagte einen Zustand hergestellt, der einen Wasserablauf zur Folge hatte, den sich der Kläger auf Grund der beiden angeführten gesetzlichen Bestimmungen nicht gefallen zu lassen brauchte, so hatte der Beklagte zu beweisen, daß er insofern nicht schuldhaft gehandelt habe; dazu mußte er darthun, weshalb er in seinem objektiven Handeln keinen Verstoß gegen eines der beiden Schutzgesetze habe zu sehen brauchen. Das ist im angefochtenen Urteil verkannt.

Der Berufsungsrichter meint aber weiter, ein solches Verschulden könnte, wenn überhaupt, nur bei dem mit dem Entwurf des Baues der Rampe und mit der Leitung ihrer Ausführung betrauten Straßenbaumeister des Beklagten, nicht aber bei den Organen des Kreises angenommen werden. Der Beklagte brauche aber nicht für das Verschulden von Personen, die nicht seine Organe seien, einzustehen, abgesehen von den Voraussetzungen der §§ 831, 839 BGB., die nicht erfüllt seien. Bei dieser Würdigung hat das Berufungsgericht sowohl die Vorschriften des § 823 BGB. wie die des § 831 BGB. verkannt. Die Betrautung eines „anderen“ mit einer „Verrichtung“ im Sinne des § 831 BGB. erforderte im vorliegenden Fall keineswegs ein beamtenrechtliches Dienstverhältnis des Dritten (des Landesbauamtes) zu dem Beklagten, wie das Berufungsgericht an einer Stelle annimmt; irrigerweise stellt es dort die §§ 839 und 831 auf eine Stufe. Da nach der Feststellung des Oberlandesgerichts der Beklagte dem Landesbauamt in G. den Entwurf und die Ausführung des Baues der Rampe übertragen hatte, so waren das

Landesbauamt und dessen entwerfende, bauausführende und leitende Beamte die Verrichtungsgehilfen des Beklagten. Es mag ohne weiteres auch in der Revisionsinstanz davon ausgegangen werden, daß ihre Auswahl sorgfältig erfolgt ist. Aber das Berufungsgericht hätte weiter prüfen sollen, ob der Beklagte, dessen Verschulden nicht bloß nach § 831 BGB. vermutet wird, sondern nach dem vorstehend Dargelegten hier auch unter dem Gesichtspunkt des § 823 Abs. 1 und 2 BGB. mindestens nach den Grundsätzen über den Beweis des ersten Anscheins zunächst anzunehmen ist, den vollen Entlastungsbeweis geführt oder doch (§ 823) den Beweisanschein beseitigt hat. Wenn der Kreis dem Landesbauamt C. wie ein Bauherr dem Unternehmer gegenüberstand (das ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts anzunehmen), so hatte er sich um die Wahrung der Rechte, die dem Kläger ihm gegenüber zustanden, zu kümmern. Das war keine Angelegenheit, die den Verrichtungsgehilfen anging, jedenfalls nicht diesen allein. Der hatte, nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, nur Entwurf und Ausführung zu besorgen. Alles andere blieb Sache des Beklagten als des Bauherrn. Er also hat es zu verantworten, wenn Rechte, die Dritten ihm gegenüber zustanden, nicht gewahrt worden sind. Nach dieser Richtung geht zu seinen Ungunsten die oben erörterte Vermutung sowie das aus den Grundsätzen über den Beweis des ersten Anscheins sich ergebende Beweiszeichen. Der Berufungsrichter hat nicht festgestellt, daß der verklagte Kreis zu der hiernach gebotenen Prüfung bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht imstande gewesen wäre und daß durch diese Prüfung die Verletzung der Rechte des Klägers nicht hätte verhindert werden können; dies ist auch dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

Zu dem gleichen Ergebnis muß man gelangen, wenn man in Anwendung der vom erkennenden Senat in RGZ. Bd. 130 S. 98 erörterten, oben erwähnten Grundsätze ein auf dem Gebiet des Privatrechts liegendes schuldrechtliches Verhältnis des Beklagten zu dem Kläger annimmt des Inhalts, daß bei öffentlich-rechtlichen Maßnahmen allgemein der Schutz der davon Betroffenen ins Auge gefaßt werden muß. Denn dann bediente sich der Beklagte des Landesbauamts in C. und dessen ausführender Personen auch zur Erfüllung einer Verbindlichkeit (§ 278 BGB.) gegenüber dem Kläger und hatte für deren etwaiges Verschulden einzustehen.

3. Die Revisionsbeantwortung meint, dem vorstehend unter Nr. 1 und 2 Erörterten rechtlich den Boden zu entziehen durch den Hinweis, es handle sich nicht um eine städtische Straße, sondern um eine Kreisstraße. Deshalb entfalle die Anwendung der aus einem Anliegerrecht herzuleitenden Rechtsgrundsätze, die immer nur für Gemeinden aufgestellt worden seien. Auch sei zu berücksichtigen, daß die ganze Straßenveränderung nicht zum Besten des verklagten Kreises erfolgt, sondern diesem aufgezwungen worden sei.

Diese Einwendungen können nicht durchgreifen. Für die Anwendung der unter Nr. 1 erörterten Rechtsgrundsätze macht es keinen Unterschied, ob der Anlieger an eine Gemeindestraße oder an eine Kreisstraße gebaut hat. Dergleichen ist in der Rechtspredung nirgends ausgesprochen worden. Voraussetzung des Anliegerrechts ist nur, daß es sich um eine öffentliche städtische oder Dorf-Straße, nicht um eine Landstraße handelt (vgl. Turnau-Foerster a. a. O. S. 578 unter II 2 und die dort angef. Rechtspredung des Reichsgerichts). Ebenso wenig ist dafür von Bedeutung, ob die Veränderung dem eigenen Willen des Kommunalverbandes entsprach oder ob er sie vornehmen mußte. Das sind innere Verwaltungsangelegenheiten, die mit dem Verhältnis des Anliegers zum Eigentümer der öffentlichen Straße nichts zu tun haben. Ebenso wenig können solche Erwägungen Einfluß haben auf die unter Nr. 2 erörterten Fragen; auch wenn der Beklagte nicht freiwillig, sondern auf höhere Anordnung hin den Umbau seiner Straße übernahm, wurde er dadurch nicht der Pflicht enthoben, die Rechte seiner Anlieger (um solche handelt es sich bei Nr. 2) soweit als möglich zu wahren und dabei jede im Verkehr erforderliche Sorgfalt aufzuwenden.

4. Der Senat hat nach dem zu Nr. 1 Ausgeführten erwoogen, ob nicht der Anspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären sei. Das konnte jedoch um deswillen nicht geschehen, weil bisher Feststellungen des Berufungsgerichts fehlen, aus denen sich ergäbe, daß dem Kläger jedenfalls ein nach den dort erörterten Gesichtspunkten zu erfetzender Schaden in irgendwelchem Umfang entstanden sei. Für die unter Nr. 2 erörterten Schadenserfetzungsgründe kam ein Grundurteil nicht in Frage, da das Berufungsgericht erst auf Grund neuer tatsächlicher Prüfung zur Frage des Verschuldens wird Stellung nehmen können.